



Info Bauproduktenverordnung

Seit 01.07.2013 gilt nun die neue Bauproduktenverordnung (BauPVo, Verordnung EU 305/2011) für alle Hersteller von Bauprodukten, und somit auch für Fenster- und Türhersteller. Diese bildet die rechtliche Grundlage der CE-Kennzeichnung.

Die ersten Monate zeigen eine relativ geordnete Einführung ohne extreme Veränderungen. Eine neue und wesentliche Bedeutung erhält die Bauproduktenverordnung durch die Aktivitäten der Marktüberwachung.

Diese zeigen sich bisher wie folgt:

- Routinekontrollen bei Händlern ohne Ankündigung
- Routinekontrollen bei Fenster- und Türhersteller nach Ankündigung
- Internetrecherchen mit Anforderung von Dokumenten
- Reaktive Überwachungsmaßnahmen nach Verstößen und begründeten Anzeigen

Aufgrund der Vielzahl der zu beurteilenden Produkte beschränkten sich die Überwachungsmaßnahmen in erster Linie auf formale Dokumentenprüfungen. Auf folgende Punkte sollten Sie als Hersteller besonders achten:

- Vollständige CE-Kennzeichen und Leistungserklärungen
- Entsprechende Bedienungsanleitungen mit Gefahrenhinweisen
- Geregelt Zuordnung der Leistungserklärungen zu den Produkten
- ITT`s (Produktpässe, Prüfnachweise) für die gekennzeichneten Konstruktionen
- Ausreichende Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle

Eine große noch zu lösende Aufgabe besteht für die meisten Betriebe in der automatischen Erstellung der CE-Zeichen und Leistungserklärungen durch die Branchensoftware. Hier sind alle Softwarehäuser bemüht, entsprechend optimierte Lösungen anzubieten.

Die wesentlichen Kernelemente der Bauproduktenverordnung lauten:

- Ersttypprüfung (ITT) als Grundlage für die CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung
- Verpflichtung zur werkseigenen Produktionskontrolle
- Pflicht der CE-Kennzeichnung, z. B. Fenster nach EN 14351-1:2006 + A1:2010 oder Fassaden nach EN 13830:2003
- Erstellung einer Leistungserklärung
- Einhaltung der Anforderungen harmonisierter Norm



Da die Bauproduktenverordnung laufend an den technischen Fortschritt angepasst werden sollte, wurden in den vergangenen Monaten mehrere Änderungs-/Anpassungsanträge von verschiedenen Mitgliedsstaaten gestellt. Diese wurden teilweise schon im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht und sind deshalb rechtskräftig.

Hierbei handelt es sich beispielhaft um ...

- ... die Möglichkeit, Angaben auf der Leistungserklärung in Tabellenform darzustellen
- ... eine Anpassung der Konformitätssysteme (Anhang V – BPVO 2013)
- ... die Möglichkeit, die Leistungserklärung im Internet bereitzustellen
- ... die Anpassung des Musters der Leistungserklärung (Anhang III – BPVO 2013)

Alle Unterlagen, welche für Sie auf der Systemplattform CE-fix zur Verfügung stehen, wurden natürlich aktualisiert und stehen ab sofort an gewohnter Stelle zum Download bereit. Ebenso wurde ein neuer Fragenkatalog und ein neuer Leitfaden zur Bauproduktenverordnung auf der Startseite der CE-fix-Plattform veröffentlicht.

Sollten Sie für Ihre Herstellung bzgl. der Kennzeichnung noch „offene Baustellen“ vermuten, so stehen Ihnen die Systemberater gerne persönlich oder unter 0800/5566321 unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Systemberatung der VBH.